



© Tural Mammadzada / Dreamstime

Wem darf das tödliche Natriumpentobarbital verschrieben werden? Mit dieser Frage beschäftigte sich das Bundesgericht.

Präzisierung der Rechtsprechung zur Sterbehilfe

Betäubungs- und Heilmittelgesetz Ein Arzt verschrieb einer gesunden Frau Natriumpentobarbital. Das Bundesgericht beurteilte 2021 und 2024, ob der Arzt sich gemäss Betäubungs- oder Heilmittelgesetz strafbar gemacht hat. Der Entscheid lautet, dass die Abgabe von Natriumpentobarbital an eine gesunde Person keine medizinische oder therapeutische Frage ist, sondern eine ethisch-moralische.

FMH Rechtsdienst

Im Jahr 2021 und 2024 befasste sich das Bundesgericht mit der Suizidhilfe für eine 86-jährige, sterbewillige gesunde und urteilsfähige Frau [1]. Die Frau hatte im April 2017 das tödlich wirkende Natriumpentobarbital (NaP), welches ihr ein Arzt verschrieben hatte, eingenommen. Sie schied gleichzeitig mit ihrem todkranken Ehemann aus dem Leben.

In diesen zwei Urteilen, welche inhaltlich eine Gesamtbeurteilung bilden, kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Arzt mit der Abgabe von Natriumpentobarbital an die sterbewillige, urteilsfähige 86-jährige Frau weder gegen das Heilmittelgesetz (HMG) noch gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) verstossen habe und sich somit nicht strafbar gemacht habe. So führt das Bundesgericht in seiner Medienmit-

teilung zum aktuellen Urteil vom 13. März 2024 wie folgt dazu aus:

«Die ärztliche Abgabe von Natriumpentobarbital an eine gesunde Person ist nicht medizinisch indiziert und dient keinem therapeutischen Zweck. Vielmehr stellen sich dabei ausschliesslich ethische und moralische Fragen. Die Frage der Rechtmässigkeit einer Abgabe von Natriumpentobarbital an eine gesunde Person lässt sich somit nicht auf Basis des medizinischen oder pharmakologischen Wissensstandes beantworten, noch der Wissenschaft überhaupt.» [2]

Einsatz von Natriumpentobarbital

In den zitierten Urteilen ging es in erster Linie um die Zulässigkeit der Verschreibung von Natriumpentobarbital an eine gesunde, sterbe-

willige Person. Das Bundesgericht prüfte in diesen beiden Verfahren, ob das Heilmittelgesetz und das Betäubungsmittelgesetz in diesem Fall zur Anwendung gelangen. Die Verschreibung von Natriumpentobarbital wird primär durch das Betäubungsmittelgesetz geregelt, «da dieses lex specialis zum Heilmittelrecht bildet und ihm vorgeht, wenn dieses keine oder weniger weit gehende Regelungen enthält (Art. 1b BetmG)» [3]. Der Bezug von Natriumpentobarbital setzt gemäss Betäubungsmittelgesetz eine ärztliche Verschreibung nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft voraus. Diese bedingt aber, dass der verschreibenden Ärztin beziehungsweise dem verschreibenden Arzt der Gesundheitszustand der Patientin beziehungsweise des Patienten bekannt

sein muss und von der Ärztin oder dem Arzt selbst untersucht worden sein muss. Das Bundesgericht hält fest, dass sich bei der Abgabe von Natriumpentobarbital an eine gesunde Person nicht medizinische oder therapeutische sondern vielmehr ethische und moralische Fragen stellen [4].

Die Frage ist nicht von medizinischer oder therapeutischer sondern vielmehr ethischer und moralischer Natur.

Schweizerischer Gesetzesrahmen

Über die Zulässigkeitsfrage der Verschreibung von Natriumpentobarbital hinaus geht das Bundesgericht auf den rechtlichen Rahmen in Bezug auf die Suizidhilfe ein. Dabei verweist das Bundesgericht insbesondere auf seine eigene Rechtsprechung und jene des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Beide Rechtsprechungen halten fest, dass jeder Mensch das Recht hat zu entscheiden, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden soll, sofern er urteilsfähig ist [5]. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gebe es jedoch kein Recht auf Hilfe bei der Selbsttötung, sei es durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel oder durch aktive Hilfe. Es handle sich nicht um ein Recht zu sterben, sondern vielmehr um die Freiheit zu sterben [6].

Es steht einem Staat frei, die Hilfe bei der Selbsttötung auf seinem Hoheitsgebiet zuzulassen oder nicht [7]. Wenn ein Staat Suizidhilfe mittels einer Verschreibung von Natriumpentobarbital zulässt, muss er einerseits einen rechtlichen Rahmen festlegen, der Missbräuche verhindert; andererseits muss er hinreichende Orientierungen anbieten, damit die Tragweite dieser Möglichkeit klar bestimmt werden kann [8]. In der Schweiz sind die Bedingungen für die medizinische Suizidhilfe teilweise in den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und in der Standesordnung der FMH festgelegt, die beide keinen Gesetzescharakter haben.

Über das Strafrecht hinaus

Das Bundesgericht kommt im Urteil vom 13. März 2024 zum Schluss, dass das Betäubungsmittelgesetz keine strafrechtliche Verurteilung eines Arztes rechtfertigt, der einer gesunden Person Natriumpentobarbital verschrieben hat. Das Bundesgericht betrachtete den vorliegenden Fall jedoch ausschliesslich unter strafrechtlichen Gesichtspunkten. Das Bundesgericht präziserte denn auch, dass das Fehlen einer strafrechtlichen Sanktion nicht bedeute, dass ein Arzt Natrium-

Die FMH-Standesordnung und die SAMW-Richtlinie

Gemäss FMH-Standesordnung ist es die Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten, menschliches Leben zu schützen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten, Krankheiten zu behandeln, Leiden zu lindern und Sterbenden beizustehen (Art. 2 der Standesordnung). «Die am 19. Mai 2022 in die Standesordnung der FMH übernommenen SAMW-Richtlinien ‘Umgang mit Sterben und Tod’ bieten der heutigen gesellschaftlichen Realität entsprechende Leitplanken zu Themen wie Selbstbestimmung, Leiden und Leidenslinderung bis hin zur ärztlichen Suizidhilfe» [16]. Gemäss den SAMW-Richtlinien ist Suizidhilfe bei gesunden Personen medizinisch nicht vertretbar. Vertretbar ist Suizidhilfe bei einem urteilsfähigen Menschen dann, «wenn dieser unerträglich unter den Symptomen einer Krankheit und/oder Funktionseinschränkungen leidet, die Schwere des Leidens durch eine entsprechende Diagnose und Prognose substantiiert ist, andere Optionen erfolglos geblieben sind oder von ihm als unzumutbar abgelehnt werden. Um sicherzustellen, dass der Sterbewunsch wohlervogen und dauerhaft ist, schreiben die Richtlinien vor, dass der Arzt bzw. die Ärztin mindestens zwei ausführliche Gespräche im Abstand von mindestens zwei Wochen mit der betroffenen Person zu führen hat. Eine Abweichung ist in begründeten Ausnahmefällen jedoch möglich» [17].

pentobarbital einer gesunden Person verschreiben könne, ohne Gefahr zu laufen, in diesem Zusammenhang seine zivil- oder verwaltungsrechtliche Verantwortung übernehmen zu müssen [9]. Es erläutert, dass die Berufsregeln der SAMW und der FMH zwar formal keine Gesetzesqualität haben, sie jedoch den kantonalen Aufsichtsbehörden als Leitfaden bei der Beurteilung dienen, ob der Arzt seine Berufspflichten verletzt habe [10]. Zudem weist das Bundesgericht darauf hin, dass auch die Standesordnung der FMH Sanktionen vorsieht, wenn gegen ihre Regeln verstossen wird [11]. Auch die SAMW Richtlinien «Umgang mit Sterben und Tod» sind Bestandteil der FMH-Standesordnung.

In Staaten, in denen Suizidhilfe erlaubt ist, braucht es einen rechtlichen Rahmen.

Haftungs- und Verwaltungsrecht

Die ärztliche Sorgfaltspflicht spielt sowohl auf aufsichtsrechtlicher als auch haftungsrechtlicher Sicht eine zentrale Rolle. Auf diesen Umstand macht das Bundesgericht im Urteil vom 13. März 2024 in diesem Kontext aufmerksam. In konstanter Rechtsprechung bestätigt das Bundesgericht: «Der Arzt verletzt seine Pflichten nur dort, wo er eine Diagnose stellt bzw. eine Therapie oder ein sonstiges Vorgehen wählt, das nach dem allgemeinen fachlichen Wissensstand nicht mehr als vertretbar erscheint und daher den objektivierte Anforderungen der ärztlichen Kunst nicht genügt» [12].

Bei der verwaltungsrechtlichen Aufsicht sieht unter anderem Art. 40 lit. a Medizinalberufegesetz (MedBG) vor, dass Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft

ausüben müssen. Beim Umgang mit Heilmitteln präzisiert das Heilmittelgesetz, dass Ärztinnen und Ärzte alle Massnahmen gemäss aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik treffen müssen, damit die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird und dass sie die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften beachten müssen [13]. Und hier ist inhaltlich die Schnittstelle zu den SAMW-Richtlinien gegeben [14]. Es sei deshalb bei der Abgabe von Natriumpentobarbital «den Ärztinnen und Ärzten nicht zu verdenken, wenn sie sich in ihrem Handeln auf dem wenn ‘sicheren Grund’ der SAMW-Richtlinien bewegen, zumal sie standesrechtlich dazu auch angehalten sind. Auch wenn diese nicht den gesamten Bereich, in welchem Suizidbegleitung rechtlich zulässig ist, abdecken, so wahren sie dennoch die Integrität des medizinischen Handelns und gewährleisten eine sorgfältige Vorgehensweise. Gerade darin liegt auch ihr Hauptzweck» [15].

Korrespondenz
lex[at]fmh.ch



Literatur

Vollständige Literaturliste unter www.saez.ch oder via QR-Code